

# Landkreis Straubing-Bogen

# Amtsblatt



---

Nr. 8

10. April 2025

52. Jahrgang

---

## Inhaltsverzeichnis:

|                                                                                                                                       | Seite: |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches, Sparkasse Niederbayern-Mitte                                                             | 92     |
| 2. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches, Sparkasse Niederbayern-Mitte                                                             | 93     |
| 3. Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kreismusikschule des Landkreises Straubing-Bogen vom 05.07.2021 | 94/95  |
| 4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwarzach für das Haushaltsjahr 2025                                       | 96/99  |

Herausgabe, Druck und Vertrieb:

Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel.: 09421/973-0

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Erscheinungsweise: zweimal monatlich bzw. nach Bedarf

### **Kraftloserklärung**

Da Rechte am Sparkassenbuch Nr. 3405354774 nicht geltend gemacht wurden, wird es hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 28.03.2025

Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez. Anja Kaiser  
-Privatkunden-Abteilungsleiterin-

### **Kraftloserklärung**

Da Rechte am Sparkassenbuch Nr. 3402353480 nicht geltend gemacht wurden, wird es hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 03.04.2025

Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez. Anja Kaiser  
-Privatkunden-Abteilungsleiterin-

#### **4. Änderungssatzung**

##### **zur Gebührensatzung für die Kreismusikschule des Landkreises Straubing-Bogen vom 05.07.2021**

Auf der Grundlage des Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Gebührensatzung für die Kreismusikschule des Landkreises Straubing-Bogen vom 05.07.2021 wird wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis für die Kreismusikschule des Landkreises Straubing-Bogen wird wie folgt gefasst:

#### **Gebührenverzeichnis für die Kreismusikschule des Landkreises Straubing-Bogen**

(gemäß § 3 Ziff. 1 Bestandteil der Gebührensatzung  
für die Kreismusikschule des Landkreises Straubing-Bogen)

|                                                                                                                                     |                       |                                  |         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|----------------------------------|---------|
| I. Musikzwerge/Mus. Früherziehung/Mus. Grundausbildung/Elementare Singklasse/Ensemble- und Ergänzungsfächer, Kinderchor, Jugendchor | a) 45 Minuten         | jährlich                         | 186 €   |
|                                                                                                                                     | b) 60 Minuten         | jährlich                         | 247 €   |
| II. Gruppenunterricht (Instrumental oder Vokal)                                                                                     | a) 2 Schüler, 45 Min. | jährlich                         | 613 €   |
|                                                                                                                                     | b) 3 Schüler, 45 Min. | jährlich                         | 477 €   |
|                                                                                                                                     | c) 4 Schüler, 45 Min. | jährlich                         | 409 €   |
| III. Einzelunterricht (Instrumental oder Vokal)                                                                                     | a) 30 Minuten         | jährlich                         | 748 €   |
|                                                                                                                                     | b) 45 Minuten         | jährlich                         | 1.076 € |
| IV. Förderklasse                                                                                                                    |                       | jährlich                         | 1.076 € |
| V. Workshops/Einzelveranstaltungen                                                                                                  |                       | einmalig nach Sondervereinbarung |         |
| VI. Leihinstrumente                                                                                                                 |                       |                                  |         |

|                           |           |      |
|---------------------------|-----------|------|
| a) bis 1.000 € Kaufpreis  | monatlich | 10 € |
| b) bis 1.500 € Kaufpreis  | monatlich | 15 € |
| c) über 1.500 € Kaufpreis | monatlich | 20 € |

Sollte der Gemeindebeitrag in Höhe von 150 € je Schüler von der Wohnsitzgemeinde des Schülers nicht übernommen werden, erhöht sich die maßgebliche Gebühr um diesen Betrag. Dies gilt nicht für Volljährige, deren Gebühr sich gem. § 3 Ziff. 5 der Gebührensatzung um 50 % erhöht.

**Hinweis:** Für Teilnehmende mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises Straubing-Bogen wird im Rahmen der Sondervereinbarung nach § 2 Ziff. 1 S. 2 und 3 der Satzung für die Kreismusikschule des Landkreises Straubing-Bogen in der Regel ein Zuschlag von jeweils 50% der jeweiligen Jahresgebühr erhoben, sofern die betreffende Gebietskörperschaft nicht diesen Betrag übernimmt. Dieser Zuschlag wird nicht erhoben für Teilnehmende der Bläserklasse am Burkhart-Gymnasium in Mallersdorf-Pfaffenberg.

## § 2

Diese 4. Änderungssatzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

Straubing, 01.04.2025  
Landkreis Straubing-Bogen

  
Laumer  
Landrat

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwarzach für das Haushaltsjahr 2025**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. GO hat der Schulverband Schwarzach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

## **Haushaltssatzung**

des

### **Schulverbandes Schwarzach**

(Landkreis Straubing-Bogen)

### **für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Schulverband Schwarzach folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

|                                                              |                              |
|--------------------------------------------------------------|------------------------------|
| <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit | <b>1.073.660 Euro</b>        |
| und im                                                       |                              |
| <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben       | <b>151.800 Euro</b>          |
| <b>= Gesamthaushalt</b>                                      | <b><u>1.225.460 Euro</u></b> |
| ab,                                                          |                              |

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## **§ 4**

### **1. Schulverbandsumlage: (Mittelschule)**

1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **439.344 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

1.2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf **115 Verbandsschüler** festgesetzt.

1.3 Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.820,38 €** festgesetzt.

### **2. Investitionsumlage:**

2.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **0 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2.2 Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf **115 Verbandsschüler** festgesetzt.

2.3 Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **0 €** festgesetzt.

### **3. Umlage zur Deckung des Schuldendienstes für die Sanierung der Hauptschule Schwarzach**

#### **a) Zinsen (Verwaltungshaushalt Einzelplan 0.2145.)**

2.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **2.000 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Hauptschüler des Schulverbandes umgelegt.

2.2 Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf **115 Verbandsschüler** festgesetzt.

2.3 Die Schuldendienstumlage wird je Verbandsschüler auf **17,3913 Euro** festgesetzt.

#### **b) Tilgung (Vermögenshaushalt Einzelplan 1.2145.)**

2.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Investitionsbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **87.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Hauptschüler des Schulverbandes umgelegt.

2.2 Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf 115 Verbandsschüler festgesetzt.

2.3 Die Schuldendienstumlage wird je Verbandsschüler auf 756,5217 Euro festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

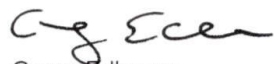
## § 6

Die Schulverbandsumlage wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages am  
25. Januar 2025,  
25. April 2025,  
25. Juli 2025 und  
25. Oktober 2025  
zur Zahlung fällig.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Schwarzach, 11.03.2025



Georg Edbauer  
Schulverbandsvorsitzender



II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten öffentlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht.

Schwarzach, 11.03.2025  
(Ort, Datum)

  
Georg Edbauer  
Schulverbandsvorsitzender



